

RECHTSEXPERTISE



des Projekts „DaSoS - Diskriminierung aufgrund des sozialen Status sichtbar machen“

DaSoS ist ein Projekt von Eine Welt der Vielfalt e.V. (EWdV), gefördert von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung.

Berlin, 26.10.2020 | erstellt von Korinna Kubelt

Eine Welt der Vielfalt e.V.
Schillerstraße 59
10627 Berlin
www.ewdv-diversity.de

Hintergrundinformationen

Das Projekt DaSoS hat eine „Rechtswissenschaftliche Expertise zur Diversity-Dimension ‚sozialer Status‘ mit Bezug auf das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz“ in Auftrag gegeben, deren zentrale Ergebnisse in den DaSoS-Arbeitskreisen rückgekoppelt wurden und hier zusammenfasst werden. Die Rechtsexpertise wurde verfasst von **Nazli Aghazadeh-Wegener**, Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin, Goethe-Universität Frankfurt am Main, **Dr. Doris Liebscher**, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Humboldt-Universität zu Berlin, **Prof. Dr. Felix Hanschmann**, Lehrstuhlvertreter, Humboldt-Universität zu Berlin. Der Auftrag der Rechtswissenschaftler*innen bestand darin, relevante Begriffe wie „sozialer Status“, „soziale Herkunft“ und „klassistische Diskriminierung“ juristisch zu klären und für die praktische Arbeit möglichst handhabbar zu machen.

Zentrale Ergebnisse der Rechtsexpertise

Das in § 2 LADG enthaltene Verbot von Diskriminierung aufgrund des „sozialen Status“ schützt Personen vor **Zuschreibungen** aufgrund einer vermuteten oder tatsächlichen sozio-ökonomischen Lage. Damit soll es tatsächliche Chancengleichheit angesichts struktureller Benachteiligungen gewährleisten.

Ogleich der Wortlaut neutral bleibt, gibt es in der Interpretation der Regelung Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz nicht primär auf alle Personen gerichtet ist, sondern auf solche, die strukturell benachteiligt sind. Dies nennt sich **asymmetrischer Schutz**.

Ansonsten ist die Diskriminierungskategorie weit zu verstehen und **geht deutlich über den bisherigen Schutz** unter den Diskriminierungsverboten in Verfassungen und Gesetzen auf Bundes- und Landesebene hinaus. Insbesondere hebt sie sich damit vom Schutz des Art. 3 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes (soziale „Herkunft“) ab, der nur auf die Beseitigung der von Geburt an bestehenden Hindernisse sozialer Mobilität abzielt.

Der „soziale Status“ umfasst eine relativ weite **Spannbreite von sowohl rein gegenwärtigen als auch herkunftsbezogenen Faktoren**.

Dazu zählen unter anderem Einkommen, Armut, Überschuldung, Bildungsabschluss, Analphabetismus, Erwerbstätigkeit, Beruf, Kleidung, Wohnungs- und Obdachlosigkeit, körperliche Erscheinung und familiärer Bildungshintergrund. Gemeinsamer Nenner aller Indikatoren ist, dass mit ihnen (vermeintlich) Rückschlüsse auf die Stellung der Person in der Gesellschaft geschlossen werden können, weil diese unter Berücksichtigung der Forschung zu sozialer Ungleichheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ausdruck oder Ursache für benachteiligende sozio-ökonomische Umstände sein können.

Die Aufnahme der Kategorie entspricht der Erkenntnis, dass mit der sozio-ökonomischen Lage einer Person unterschiedliche Anerkennungsformen und Wertschätzung in der Gesellschaft einhergehen. Übereinstimmend mit Ansätzen der Klassismusforschung, setzt das LADG am Zuschreibungsprozess und an der Herstellung von Chancengleichheit an. Dadurch wird der Fokus von der Eigenverantwortlichkeit für sozio-ökonomische Umstände auf **strukturelle Ursachen sozialer Ungleichheit** gelenkt.

Auch mehrdimensionale Diskriminierungserfahrungen, welche in diesem Bereich besonders häufig gemacht werden, bildet das LADG rechtlich ab. Durch den nicht eindeutigen Wortlaut der Rechtfertigungsregelung birgt das Gesetz jedoch die **Gefahr, dass Intersektionalität nicht richtig erfasst wird**. Der Wortlaut der Norm und die Gesetzesbegründung schließen nicht klar aus, dass trotz Erfordernis der Prüfung von Mehrdimensionalität jedes Merkmal nur separat und nicht in seiner spezifischen Überschneidung berücksichtigt wird.

Positive Maßnahmen, die das Diskriminierungsverbot flankieren, sollen ausdrücklich Ausgleichsmaßnahmen für strukturell Benachteiligte darstellen, insofern handelt es sich ausdrücklich um eine asymmetrische Regelung.

Mitglieder der DaSoS-Arbeitskreise:

Agnieszka Witkowska, Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin, Antidiskriminierungsberatung Alter und Behinderung - **Francis Seeck**, Institut für Klassismusforschung - **Hana Barashed**, ADN B – Antidiskriminierungsnetzwerk des TBB, **Judy Gummich**, DaSoS - **Korinna Kubelt**, DaSoS - **Ly-Gung Dieu** u. **Maryam Haschemi**, KiDs-Beratungsstelle - **Nazli Aghazadeh-Wegener**, Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin, Goethe-Universität Frankfurt am Main - **Sabine Rotte**, DaSoS - **Yasmin Zakouri**, DaSoS

Kontakt: Telefon: 030 - 312 10 80 | E-mail: dasos@ewdv-diversity.de

„DaSoS - Diskriminierung aufgrund des sozialen Status sichtbar machen“ ist ein Projekt von Eine Welt der Vielfalt e.V., gefördert von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung.